

Der Landrat

Dezernat III

**Amt für Landwirtschaft, Veterinär-
und Lebensmittelüberwachung**

Goethestraße 59/60

14641 Nauen

Allgemeinverfügung:

Ausnahmegenehmigung zur Freilandhaltung von Geflügel auf der Grundlage der Geflügel-Aufstallungsverordnung vom 9. Mai 2006

Gem. § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006 (www.ebundesanzeiger.de, eBAnz AT28 2006 V1) wird die Genehmigung erteilt, Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen zu halten, in der Art und Weise, dass das Geflügel das eingefriedete Besitztum nicht verlassen und insbesondere öffentliche Gewässer nicht aufsuchen kann (im Weiteren: Freilandhaltung).

Diese Genehmigung gilt für das Territorium des Landkreises Havelland mit Ausnahme folgender Gebiete:

Niederung der unteren Havel / Gülper See ausgenommen Ortslagen (sog. Ramsar-Gebiet)

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Die Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung, sowie den wichtigen Hinweisen, die sich mit der Freilandhaltung ergeben, können eingesehen werden in den Bürgerservicebüros des Landkreises Havelland in Nauen und Rathenow und im Internet unter www.havelland.de.

Hinweise:

1. Das Halten von Geflügel im Freiland muss unter Angabe des Halternamens, seiner Anschrift und des Geflügelstandortes beim Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Havelland schriftlich angezeigt werden.
2. Wassergeflügel (Enten und Gänse) ist von anderem Geflügel räumlich getrennt zu halten. Hierbei sind monatliche virologische Untersuchungen (Rachen- oder Kloakentupferproben) des Wassergeflügels auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 vom Hoftierarzt durchführen zu lassen. In Beständen mit bis zu 60 Stück Wassergeflügel sind alle Tiere und in größeren Beständen 60 Tiere zu beproben.
3. Anstelle der Untersuchung (Punkt 2) kann Wassergeflügel zusammen mit sonstigem Geflügel gehalten werden, soweit das sonstige Geflügel dazu dient, die Verschleppung der Ge-

flügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Hierbei muss jedoch mindestens folgende Anzahl von sonstigem Geflügel gehalten werden:

Wassergeflügel je Bestand	Anzahl sonstiges Geflügel
weniger als 10	mindest. 1 höchstens dieselbe Anzahl wie Wassergeflügel
11 bis 100	10 bis 50
101 bis 1000	10 bis 60
mehr als 1000	30 bis 70

Bei der Haltung vorgenannter Gemischtbestände hat der Geflügelhalter jedes verwendete Stück des sonstigen Geflügels unverzüglich auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen.

4. Jeder Geflügelhalter, der von der Art Freilandhaltung Gebrauch macht, hat unabhängig von der Bestandsgröße sicherzustellen, dass
 - 4.1 die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - 4.2 die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - 4.3 Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - 4.4 nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - 4.5 betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 16 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - 4.6 Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgehenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - 4.7 eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - 4.8 der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verwendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
5. Geflügel, ausgenommen Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird, darf nur in den Verkehr gebracht werden, soweit es sieben Tage vor dem Inverkehrbringen in einem geschlossenen Stall oder einer Schutzvorrichtung gehalten und längstens vier Werktage vor dem Inverkehrbringen klinisch tierärztlich oder im Falle von Wassergeflügel virologisch (Rachentupfer- oder Koaketupferproben) mit negativem Ergebnis auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht worden ist. Derjenige, der Geflügel in Verkehr bringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über die vorgenannte Untersuchung mitzuführen.

6. Die weiterhin geltenden Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung, Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung und Nutzgeflügel-Geflügelpestschutzverordnung bleiben bestehen und sind einzuhalten.
7. Gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1261), berichtigt am 08.12.2004 (BGBl. I S. 3588) entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.
8. Nach § 2 der Geflügelpestschutzverordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will sicherzustellen, dass
 - die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Zugvögel nicht zugänglich sind,
 - die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben, getränkt werden und
 - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren ist.
 -
9. Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügel-Aufstallungsverordnung können gemäß § 6 Geflügel-Aufstallungsverordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).

Begründung:

Für sämtliche Geflügelhaltungen mit Ausnahme des oben näher bezeichneten Gebietes liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung vor.

Da die Gefahr einer möglichen Infektion mit einer weiträumigen Haltung des Geflügels außerhalb einer Einfriedung bzw. in Gewässernähe steigt, war es gem. §17 Abs. 1 Tierseuchengesetz notwendig, die Freilandhaltung von Geflügel auf entsprechend umzäunte Grundstücke zu beschränken.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gem. § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Die Anordnung des Sofortvollzuges nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für die Freilandhaltung auf eingefriedeten Arealen unter Ausschluss des Zugangs zu Gewässern ist im öffentlichen Interesse geboten. Damit soll das Risiko einer Weiterverbreitung der Geflügelpest durch direkten Zugang des Hausgeflügels zu Gebieten, die von Wildvögeln benutzt werden, minimiert werden. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der Übertragung auf Hausgeflügelbestände ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die

Schutzmaßnahmen im Interesse eines wirksamen Schutzes vor der Verbreitung der Geflügelpest unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Behörde einzulegen.

Das Verwaltungsgericht Potsdam, Allee nach Sanssouci 6, 14471 Potsdam kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Im Auftrag

Dr. Pfisterer
Amtstierärztin